

# Rechtliche Erwägungen ; Difficultés juridiques

Autor(en): **Huber, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **48 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173475>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

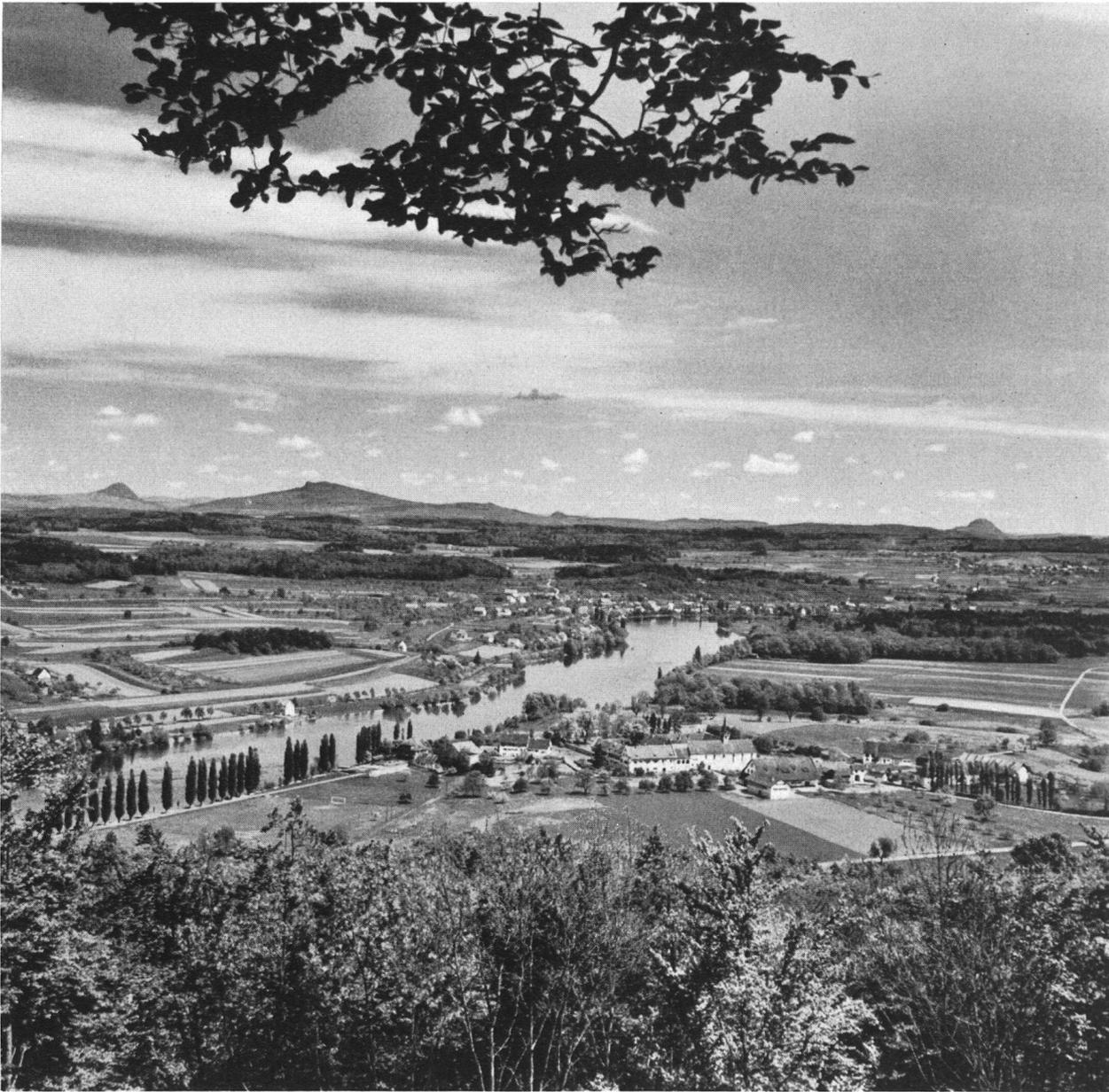
## *Rechtliche Erwägungen*

Der See- und Rheinuferenschutz von Konstanz bis Kaiserstuhl ist ein ernstes Anliegen aller Natur- und Heimatfreunde hüben und drüben. Ohne Zweifel bedarf er der Planung, um wirksam zu werden.

Das Werk der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz verdient dabei Anerkennung und Bewunderung, weil es in uneigennütziger und mühsamer Arbeit innerhalb der optischen Einflußgrenze ausgedehnter Abschnitte mit größter Sorgfalt die angemessenen Maßnahmen vorgesehen und abgesteckt hat.

Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Maßnahmen ist schon nach dem geltenden Recht des Bundes, der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen und der anstoßenden Gemeinden rechtlich zulässig. Es sei daran erinnert, daß z. B. für den Genfersee durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes erhebliche Bauabstände vom Ufer als statthaft bezeichnet worden sind. Obschon dieser Gegenstand in die Planung nicht einbezogen worden ist, bedeutete es auch schon guten Uferschutz, als das Bundesgericht (BGE 56 I, S. 270) in dem bekannten Streit zwischen der thurgauischen Grundbesitzervereinigung und dem Regierungsrat das Verbot schützte, auf zeitweise überspültem Strandboden Einzäunungen zu errichten. Nur die Auflage, auch einen Streifen landeinwärts von Zäunen frei zu lassen und so die Begehbarkeit auch bei hohem Wasserstand zu gewährleisten, wurde durch das Gericht beanstandet und aufgehoben. Ferner scheint die Ausscheidung einer Zone mit gesteigerter Baubewilligungspflicht vielleicht schon nach den geltenden Gesetzen als haltbar, nämlich wenn man mit einer gewissen Kühnheit die Rechtsgrundlage aus der allgemeinen Baubewilligungspflicht und den kantonalen Natur- und Heimatschutzbestimmungen zusammenflcht. Immerhin hängt viel davon ab, wie dann die Zuständigkeit, Baubewilligungen in dieser Zone zu verweigern, gehandhabt werden wird. Die Fernhaltung häßlicher oder auch nur störender Bauten wird in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten, wie ja überhaupt rechtlich stets viel leichter durchzukommen ist, wenn mit dem (negativen) Begriff der Verunstaltung gefochten werden kann, als wenn man auf den (positiven) der Gestaltung angewiesen ist. Jener paßt noch gut in den Rahmen des rechtsstaatlichen Polizeirechts, dieser nicht. Ferner sind strengere Vorschriften über Höhe, Stockwerkzahl usw. möglich. Auch massive oder durch Rauch, Dunst, Lärm auffallende Industriegebäude, wie sie mehrere schweizerische Seeufer verunzieren, könnten mit Hilfe der verschärften Bewilligungspflicht dieser Zone ausgeschieden werden.

*Wie steht es jedoch mit der Zone der absoluten Bauverbote?* Hier sind verschiedene rechtliche Gesichtspunkte hervorzuheben. Das Erfordernis eines öffentlichen Interesses, das aus der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie fließt, ist nur erfüllt, wenn ein solches absolutes Bauverbot für einen Grundeigentümer dem Schutz eines besonders schönen Landschaftsbildes dient, dem Schutz einer örtlich begrenzten Landschaftsindividualität. So sind es immer nur kleine Seen gewesen, wo die bundesgerichtliche Rechtsprechung durchgängige Verbotszonen anerkannte. Die See- und Rheinuferenschutzplanung scheint in der Anlegung von Bauverbotszonen zurückhaltend gewesen zu sein, und im Bericht wird ja auch gesagt, daß nur besonders reizvolle Strecken der Uferlandschaft zum Gegenstand von Bauverboten gemacht worden seien. Wenn sich dies in den einzelnen Streitfällen bewahrheitet, wird eine Befürchtung wegfallen, die andernorts viel Gewicht hat. Heikler ist die *Frage der Entschädigungspflicht* gegenüber den Grundeigentümern. Das thurgauische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch z. B. weist für die Sicherung der Landschaften und Ortschaftsbilder ausdrücklich auf den Enteignungsweg und gibt daher dem Grundeigentümer einen Entschädigungsanspruch für derartige Bauverbote (§ 103). Das Bundesgericht hat in einem Neuenburger Fall, als der Schutz



*Oberhalb Schaffhausen steigen wir auf den Koblfirst und blicken stromaufwärts gegen den Hegau. Zu Füßen das Kloster Paradies, das unlängst von den Stahlwerken Georg Fischer AG. vorbildlich instand gestellt wurde. Auch die Flußufer stehen unter ihrem Schutze.*

*Du Koblfirst où nous sommes s'aperçoit au loin le Hegau; puis l'enclave de Büsingen. Enfin, tout près, le couvent dit du Paradis, récemment restauré par les soins entendus des aciéries Fischer S. A.*

des Schlosses von Colombier ohne Entschädigung durch Erlaß von Bauverböten versucht wurde, den betroffenen Grundeigentümern auf Grund solchen kantonalen Gesetzesrechts den Entschädigungsanspruch gewährt. In der Deutschen Bundesrepublik reicht die sogenannte soziale Bindung des Privateigentums weiter und die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens daher weniger weit. Man muß sich aber davon Rechenschaft geben, daß dort dieser Einbruch in das Eigentum ausdrücklich in der Verfassung, dem Bonner Grundgesetz (Art. 14 und 15), vorgesehen ist, bei uns in der Schweiz dagegen nicht; eine Verfassungsrevision zur Lockerung der Eigentumsgarantie aber müßte der Volksabstimmung unterworfen werden. Die Höhe der Entschädigung würde natürlich die Durchführbarkeit der



*Ein Wahrzeichen der Rheinlandschaft oberhalb Schaffhausen ist die frühromanische Bergkirche St. Michael bei Büsingen, an deren Instandstellung, obwohl sie auf deutschem Gebiete liegt, der Schaffhauser Heimatschutz unlängst einen kräftigen Beitrag leistete.*

*La section schaffhousoise du Heimatschutz a largement contribué à la restauration de la chapelle romane de St-Michel, près Büsingen, bien qu'elle se trouve en territoire allemand.*

*Doch nun wird es unerfreulich: wir nähern uns der Metropole Schaffhausen. Die Planung will verhüten, daß ein solcher Bauwarrwarr weiter um sich greife.*

*Le paysage se macule: on approche d'une ville...*





*Herrlich aber ist das Stadtbild im alten Kern von Schaffhausen. Links und rechts die mächtigen Lagerhäuser, die einst gebaut wurden, weil von hier die auf dem Strom herangebrachten Waren des nahenden Rheinfalles wegen auf Wagen umgeladen werden mußten. Stolz schaut der Munot, die alte Stadtbefestigung, auf den Strom hernieder.*

*Mais le vieux Schaffhouse dominé par son Munot a fière allure. A gauche et à droite, les « grenettes » qui furent construites en raison de la chute du Rhin: les marchandises ici quitteront la voie fluviale et seront transbordées.*

Verbotzonen weitgehend bestimmen. Über die Höhe läßt sich aber nichts Allgemeingültiges sagen. Zu ersetzen ist der Verkehrswert. Dieser ist z. B. für Streuland gering. Ebenso wird der Wert herabgesetzt durch Baubeschränkungen, die ohnehin zulässig wären, auch wenn die Liegenschaft nicht in der Verbotzone gelegen wäre. Ähnlich wie die Thurgauer lautet die Schaffhauser Gesetzgebung. (»In den Fällen, in denen der Zweck der vorstehenden Maßnahmen nur durch erhebliche Verletzungen von Privaterechten zu erreichen ist, kann vom Staat und den Gemeinden das Recht der Zwangseinteignung ausgeübt werden«; EG Art. 96/97.)



Das größte Naturwunder in unserer Landschaft aber ist und bleibt der Rheinfall. Das Schloß Laufen an seinem linken Ufer ist vom Kanton Zürich erworben und vorbildlich instand gestellt worden. Aber auch die unordentlichen Industrieanlagen am rechten Fallbecken werden Schritt um Schritt beseitigt oder abgedeckt und damit erträglicher gemacht. Die Aluminium AG. und die Schweiz. Industriegesellschaft (SIG) haben sich hier Verdienste erworben, die auch der Heimatschutz gerne anerkennt. Das Bild unten zeigt den früheren Zustand.

La fameuse Chute reste toujours l'une des merveilles de l'Helvétie. Sur la rive gauche, le château de Laufen fut acheté par l'Etat de Zurich et remarquablement restauré. Sur la rive droite, les installations industrielles qui bafouaient le paysage disparaissent peu à peu, grâce aux efforts diligents de la Société d'Aluminium. Voir ci-dessous ce qu'elles étaient naguère.





*Auf den Bildern sind die Abbruch- und Abdeckarbeiten sichtbar. Hinter den abgerissenen Anlagen aus dem 19. Jahrhundert sind die schönen Gebäude, die zur alten Mühle und dem Eisenhammer gehörten, wieder sichtbar geworden.*

*Désormais, peu à peu la forge et le vieux moulin réapparaissent.*







*Unterhalb des Rheinfalles beginnt die heute schwerste Sorge des Heimatschutzes. Wir kennen sie alle: Derweilen in Bern die Verfassungsinitiative, die das Kraftwerk Rheinau verhindern will, »rechtlich geprüft« wird, treiben die Konzessionäre den Bau des Werkes in aller Eile voran. Unsere Bilder bedürfen keiner weiteren Erläuterung.*

*Au mépris des initiatives populaires déposées à la chancellerie fédérale, les concessionnaires poursuivent activement les travaux de construction du barrage de Rheinau.*

Die rechtliche Crux des Uferschutzplanes wird unzweifelhaft aber die *Landwirtschaftszone* sein. Und diese Zone wäre ja bei weitem die ausgedehnteste! *Das Bundesgericht hat wiederholt unerbittlich erkannt, daß die Einführung der Landwirtschaftszone ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage eine Verfassungsverletzung sei, und es hat die entsprechenden Baubeschränkungen aufgehoben. Eine Änderung dieser Rechtsprechung ist nicht zu erwarten, da sonst ein Kernstück eines Grundrechts der Bürger geopfert würde.* Nun fehlt in allen drei angrenzenden Kantonen die gesetzliche Grundlage für die Landwirtschaftszone, wie für Zürich und Schaffhausen bereits durch den hohen Gerichtshof festgestellt wurde (BGE 74 I S. 147, 78 I S. 424). Dieser hat aber durch die Begründung seiner Urteile einen *verhängnisvollen Irrtum* begünstigt: Es wird der Eindruck erweckt, die Kantone könnten durch Revision ihrer Baugesetze die Rechtsgrundlagen für die Landwirtschaftszone noch schaffen, worauf dann diese Einrichtung unanfechtbar sei. In Wirklichkeit hat der Gerichtshof offengelassen, ob die Landwirtschaftszone nicht auch aus weitem Gründen verfassungswidrig sei (BGE 74 I S. 156). Der Verfasser dieses Aufsatzes ist der Auffassung, daß die Landwirtschaftszone durch ihre Beschränkung der Eigentümerbefugnisse auf eine einzige Nutzungsart und implizite auf einen einzigen Beruf (Verpachtung vorbehalten) auch nicht mehr mit der Eigentumsordnung des Zivilgesetzbuches im Einklang steht, abgesehen vom enteignungsähnlichen Tatbestand, den sie darstellt. Andere Staatsrechtslehrer sind sogar der Ansicht, die Planung von Landwirtschaftszonen in der vorgeschlagenen Gestalt sei wegen Undurchführbarkeit bereits überholt und gegenstandslos.



*Doch flussabwärts von Rheinau wird das Landschaftsbild wieder friedlich. Unser Bild zeigt die Altwasser und Auenwälder bei Rüdlingen. In den Föhren und Tannen am Ufer horsten zahlreiche Graureiher.*

*Plus bas, près de Rüdlingen, la nature a retrouvé sa sérénité. Les hérons cendrés nichent nombreux dans ces bocages aquatiques.*





*In ähnlicher Geschlossenheit wie bei Hohenklingen bietet sich das Reb Gelände bei Rüdlingen dar, nur daß hier der Berg nicht von einer Burg, sondern von einer Kirche gekrönt ist. Auch die von Waldstreifen harmonisch umschlossenen Rebberge verdienen, geschützt und erhalten zu wer-*

*den. Zonenpläne werden für den Bestand der Ordnung in der Landschaft sorgen.*

*Ne serait-il pas douloureux que le vignoble de Rüdlingen devînt sol à bâtir?*

*Sollte in die Planung nicht in vermehrtem Umfang auch die rechtliche Seite einbezogen werden? Gehört der Stand der Gesetzgebung in den erfaßten Gemeinwesen nicht gewissermaßen auch zum Inventarplan, d. h. zu den Gegebenheiten, mit denen man rechnen muß? Ist die Planung wie alle Politik nicht letztlich eine Kunst des Möglichen? Täte nicht eine Koordination mit der Rechtsgestaltung und Rechtsänderung schon in früheren Stadien der Planung not?*

Eindringlich muß davor gewarnt werden, »es« ohne Rücksicht auf das geltende und erreichbare Recht einfach »zu probieren«, d. h. Bauverbote und -beschränkungen als ungesetzliche oder gar verfassungswidrige Maßnahmen zu verhängen und abzuwarten, ob ein Betroffener »es« merkt und sich rechtlich zur Wehr setzt.



*Daß dauernde Erhaltung landschaftlich wertvoller Rebberge heute schon möglich ist, zeigt die »Rheinhalde« unmittelbar vor den Toren der Stadt Schaffhausen. Sie sollte als Bauland aufgeteilt werden, doch im letzten Augenblick kaufte die Stadt sie mitsamt der alten Trotte am Ufer, erließ ein Bauverbot und schuf damit ein Musterbeispiel für eine weitsichtige Stadtplanung.*

*Ce vignoble aux portes de Schaffhouse a été acheté par la ville et échappe ainsi au morcellement prévu dans les plans d'extension de la cité.*

Ein solches Vorgehen ist nicht nur eines Rechtsstaates unwürdig, sondern bringt unfehlbar auch bittere Enttäuschungen mitten in der Verwirklichung drin. Ein plötzlich gelähmter extremer Plan ist schlimmer als ein von Anfang an gemäßigter und im Recht begründeter Plan.

Die Planer sollten sich vor allem darüber Rechenschaft geben, daß die rechtlichen Hindernisse im wesentlichen nicht von den »unzulänglichen Juristen« und ihrer »formalistischen Rückständigkeit« stammen, sondern ganz einfach von den

rechtsstaatlichen und demokratischen Fundamenten der Eidgenossenschaft. Der Jurist ist nicht der Schöpfer dieser Schranken, sondern bloß ihr Kündler.

Am Beispiel der »gesetzlichen Grundlage«, die ein Erfordernis unter mehreren für die Planungsmaßnahmen bildet, kann das noch klarer gemacht werden: Was ist das innerste Wesen solcher Planung? Wer eine Landkarte oder einen Stadtplan erstellt, beschreibt mit zeichnerischen Mitteln die *tatsächliche* Gestaltung der Erdoberfläche auf einem Ausschnitt und in Anwendung eines bestimmten Maßstabes. Nun wird man sagen, der Landes-, Regional- und Ortsplaner beschreibe in gleicher Weise gewissermaßen die *wünschbare* Gestaltung der Erdoberfläche. So sieht es aus, und so ist es auch nicht falsch, aber unvollständig. In Wirklichkeit besteht der Plan des Wünschbaren aus einer beinahe unabsehbaren Fülle *rechtlicher* Maßnahmen und Anordnungen. Der Planer postuliert — er möge diese drastische Ausdrucksweise verzeihen — eine solche Zahl *von Verboten* zu Lasten von Hunderten und Tausenden von Grundeigentümern über weite Landstriche, wie sie selbst im absoluten Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts niemals erreicht worden ist. Das muß notwendig zu einer Art »Schockwirkung« führen, was unsere freiheitliche Rechtsordnung anlangt, auch wenn man sich über die Notwendigkeiten infolge der sozialen Veränderungen vollkommen Rechenschaft gibt.

Wenn in Gemeinde, Kanton oder Bund ein erhöhter Finanzbedarf sich geltend macht, kann auch nicht einfach das Steueramt die Steuern erhöhen, sondern es muß zuerst das Gesetz geändert werden, und die Gesetzesänderung erheischt die Zustimmung der Volksmehrheit. Wenn ein gefährdeter Wirtschaftszweig oder Beruf zu seinem Schutz einer Beschränkung des freien Wettbewerbes bedarf, so darf sie stets auch nur auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht durch bloße Verordnung oder Verwaltungsmaßnahme eingeführt werden, wie der 1947 von Volk und Ständen gutgeheißene Artikel 32 der Bundesverfassung es als rechtsstaatliches Prinzip bestimmt. Gleich verhält es sich nun eben mit den Verboten im Zuge der Planung. So wenig der Steuerzahler eine bloß vom Steuerbureau erhöhte Steuerrechnung hinzunehmen hat, so wenig hat der Grundeigentümer ein Bauverbot des Planers hinzunehmen, das der Rechtsgrundlage entbehrt.

Am Ende dieses Aufsatzes ist gar viel Wasser in den Wein gegossen worden. Doch der Schutz der im Recht verkörperten Fundamente der Eidgenossenschaft ist auch eine Art Heimatschutz. In Amerika hat ein Prophet unter den Anhängern einer verbreiteten modernen Rechtsschule kürzlich vorausgesagt, daß die abendländische Menschheit einer rechtlosen Zeit entgegengehe. Nur noch rechtlose, bürokratisch verhängte Maßnahmen einer sozialen Technik für täglich wechselnde Bedürfnisse werde es geben. Was kann uns vor einer solchen Entwicklung bewahren, wenn nicht die Treue auch zum Recht? Mit ihr muß sich die tätige Liebe zur Heimat immer neu ins Einvernehmen setzen.

*Prof. H. Huber.*

## *Difficultés juridiques*

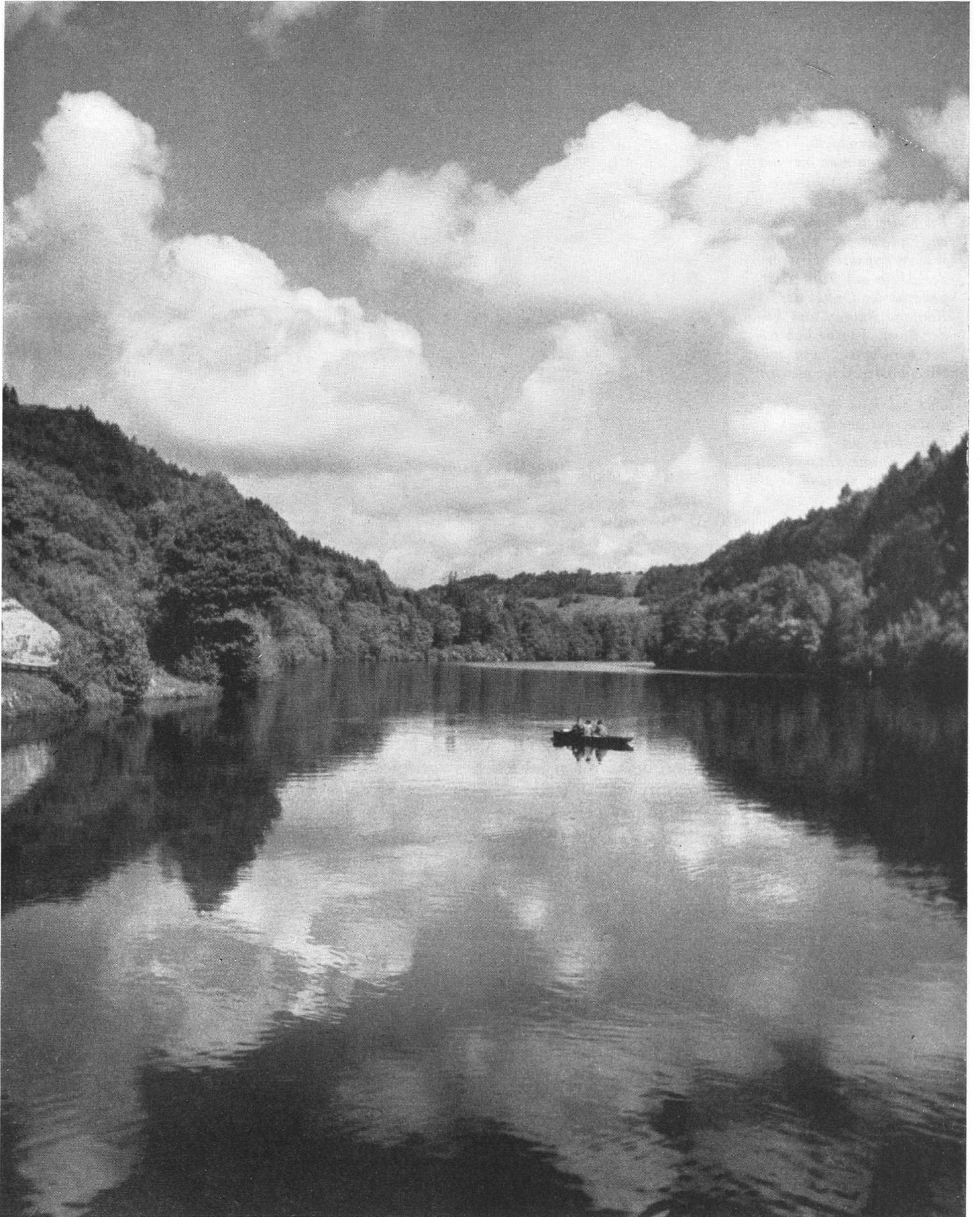
Le travail considérable accompli par les auteurs du plan mérite reconnaissance et admiration, parce qu'il a tout prévu. Un certain nombre des mesures préconisées sont conformes aux législations existantes de la Confédération, des cantons de Thurgovie, Zurich et Schaffhouse, et des communes riveraines. Rappelons à ce propos que pour les bords du lac Léman, par exemple, la jurisprudence du Tribunal fédéral a ratifié des interdictions de bâtir à une certaine distance des rives. La détermination d'une zone dans laquelle le droit de concession serait plus sévère semble possible sur la base des lois en vigueur. Encore faudra-t-il savoir quelle autorité sera compétente pour refuser les autorisations. L'éloignement obligatoire de bâtiments nettement laids, ou seulement indésirables, ne soulèvera en principe aucune difficulté, tant il est vrai que la notion (négative) d'enlaidissement est moins complexe que celle (positive) d'aménagement d'un site; la première ressortit aux règlements de police; mais pas la seconde. Des prescriptions plus rigoureuses sur la hauteur des bâtiments, leur volume, etc. sont également possibles, de même que pour les installations industrielles qui font du bruit, de la fumée, des émanations désagréables.

Qu'en est-il de la zone d'interdiction absolue? La notion d'intérêt public n'a le pas sur le droit du propriétaire que s'il s'agit de protéger un site bien délimité, un ensemble particulièrement remarquable. Dans le cas d'un petit lac, par exemple, le Tribunal fédéral s'incline. Le plan est peu loquace en ce qui concerne ces zones interdites; il semble que seuls quelques tronçons spécialement beaux seraient pris en considération. Si cela se confirme, un obstacle de taille serait ainsi évité. Reste cependant la question de l'indemnisation des propriétaires du sol. La loi thurgovienne d'introduction au code civil suisse, pour la protection des sites, se réfère expressément au droit d'expropriation, et prévoit des dédommagements en cas d'interdiction de construire. La législation schaffhouseoise contient des dispositions analogues. Dans un arrêt concernant le château de Colombier, protégé par des interdictions de bâtir aux alentours, le Tribunal fédéral a accordé aux propriétaires touchés les indemnités qui leur avaient d'abord été refusées. (Du côté allemand, la notion de propriété privée est beaucoup plus élastique, et l'obligation pour les communautés de droit public d'indemniser les propriétaires beaucoup moins absolue; en revanche, il faut établir que l'atteinte aux intérêts privés est de celles qui ont été prévues dans la Constitution, ce qui n'est pas le cas chez nous.)

Mais c'est la « zone agricole » qui, sans conteste, soulève le plus de difficultés. Et c'est de beaucoup la plus vaste que le plan ait prévue! A réitérées reprises, le Tribunal fédéral a déclaré qu'à défaut d'une base législative expresse, la détermination d'une telle zone est anticonstitutionnelle. Il a régulièrement levé les interdictions de bâtir, et cette jurisprudence n'est pas près de changer. Or, ces bases législatives font précisément défaut dans les trois cantons riverains, ainsi que le même Tribunal l'a déjà fait observer pour Zurich et Schaffhouse. Malheureusement, notre haute cour a commis une erreur lourde de conséquences en donnant l'impression que, si les cantons créaient les bases législatives nécessaires, ils s'ex-

*Zu den Kleinoden der unteren Strecke des Zürcher und Schaffhauser Rheines gehört das Gebiet der Tößmündung, wo sich allerdings der Stau des Kraftwerkes Eglisau-Rheinsfelden bereits fühlbar macht. Immerhin sind die Uferwälder, da der Stau hier noch nicht sehr hoch steigt, erhalten geblieben und sollen durch entsprechende Vorschriften geschützt werden.*

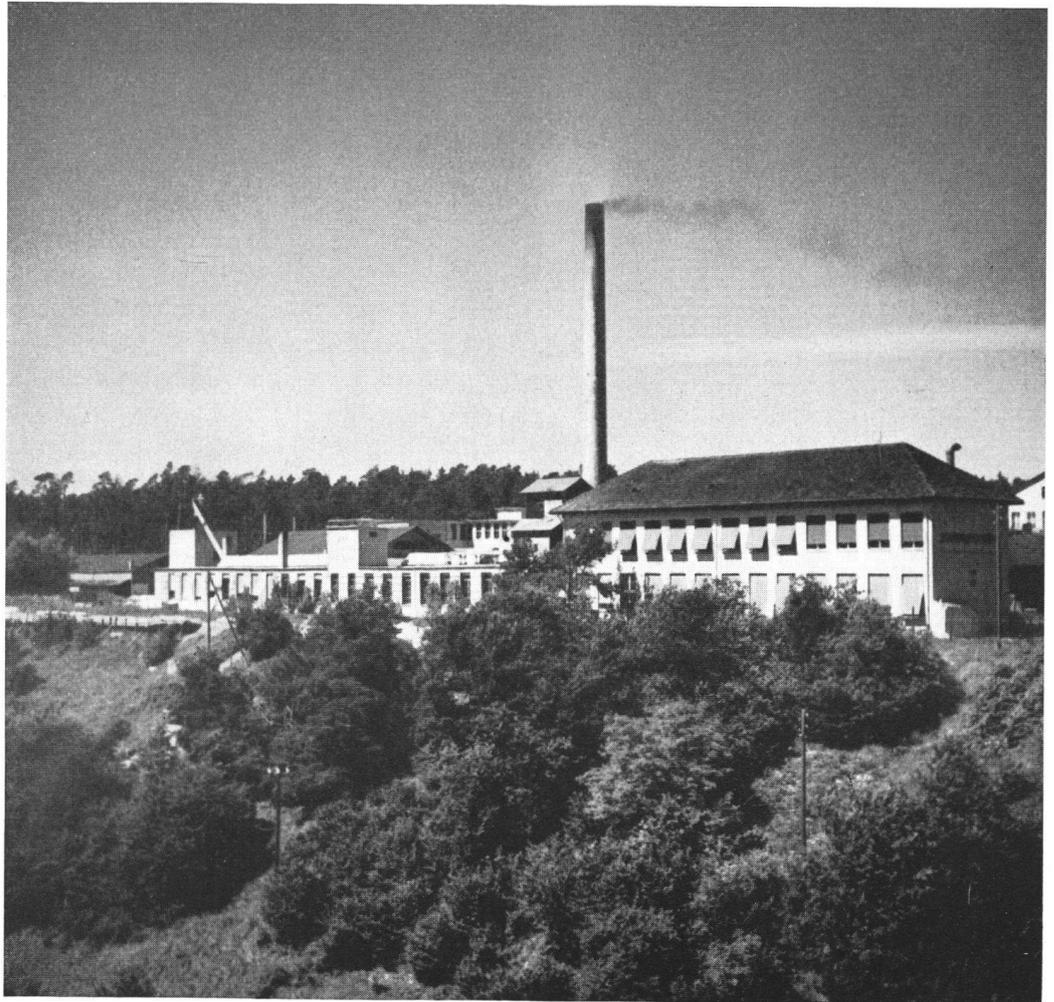
*Les écluses d'Eglisau font sentir leur effet jusqu'à l'embouchure de la Töss. Pas assez, toutefois, pour qu'il ne reste de belles rives boisées à respecter.*



*Hier bei Eglisau hatte man noch nicht daran gedacht, die Ufer zu schützen, und so konnte sich dieses »Etablissement«, das ebensogut weiter landeinwärts hätte gebaut werden können, am Flusse ansiedeln. Verbessern kann man hier nur noch mit entsprechender Bepflanzung.*

*Bei Kaiserstuhl sind wir am Ende unserer Fahrt. Weiter flussabwärts steht der Rhein auf Schweizer Seite in der Obhut der Kantone Aargau und bei der Basel. Wie sie sich seiner annehmen, kann später einmal gezeigt werden.*

*Une fabrique près d'Eglisau, qui aurait tout aussi bien pu être construite à une distance qui n'eût point profané la rive.*



poseraient à les voir ensuite déclarer inconciliables avec la Constitution. En fait, la question de savoir si les « zones agricoles » sont anticonstitutionnelles pour d'autres motifs encore reste ouverte. L'auteur de ces lignes est d'avis que l'affectation exclusive d'une terre à une certaine destination — et donc à une profession particulière — ne cadre pas avec la définition du droit de propriété de notre code civil — abstraction faite du droit d'expropriation. D'autres spécialistes de droit public vont même plus loin et considèrent que le plan en cause, vu son impossibilité d'application, est déjà dépassé et sans objet.

Quoi qu'il en soit, les auteurs du plan de protection des rives du Rhin auraient avantage à ne pas négliger l'aspect juridique de la question, ne fût-ce que pour se mettre à l'abri des mauvaises surprises. A quoi serviraient des mesures que les propriétaires pourraient ensuite faire déclarer caduques? Les difficultés soulevées ne sont pas des « ergotages de juristes », mais des réalités. Le plan doit en tenir compte à son premier stade déjà. Les interdictions qu'il implique pour des milliers de propriétaires vont plus loin que ce qu'on aurait pu imaginer sous les régimes absolutistes du 17<sup>me</sup> siècle. Même en tenant compte de l'évolution actuelle des idées, elles constitueraient un grave bouleversement de notre droit fédéral.

*Prof. H. Huber.*  
(Adapté par C. B.)